

Satzung des Tennisclubs Engen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Engen e.V.

Er hat seinen Sitz in 78234 Engen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres, erstmals am 31.12.2008.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen, die Förderung der Jugend, sowie die Erhaltung und Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter Mitgliedern, soweit dies der Ergänzung und der Unterstützung der sportlichen Betätigung dient.

Jeder kann Mitglied werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Passive Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die aktiven und passiven Mitglieder und die Jugendmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

§ 7

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

Der Jahresbeitrag ist immer für das volle Geschäftsjahr zu bezahlen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat; sofern ein solcher gewählt ist

§ 9

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassier
5. der Sportwart
6. der Pressewart
7. der Zeugwart
8. der Jugendwart
9. der Festwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und Kassier. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in zwei Teilblöcken (Abstand ein Jahr), auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- | | |
|---------------------|------------------------|
| 1. <u>Teilblock</u> | 2. <u>Teilblock</u> |
| - 1. Vorsitzender | - 2. Vorsitzender |
| - Kassier | - Schriftführer |
| - Sportwart | - Jugendwart |
| - Festwart | - Geräte- und Zeugwart |
| - Pressewart | |

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsmäßige Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand kann alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an zu einem benötigten Arbeitsdienst, der im Interesse des Vereins ist, heranziehen, bzw. für nicht geleistete Arbeitsstunden ein Entgelt verlangen.

Die Mitgliederversammlung legt, auf Vorschlag des Vorstandes, die zu leistenden Arbeitsstunden und das zu vergütende Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden jährlich fest.

Der Vorstand kann für jedes Vorstandsamt Beisitzer bestellen, die unterstützend tätig sind. Die Beisitzer werden für die Dauer der Wahlperiode des beigeordneten Vorstandsamts gewählt. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10

Ehrenrat

Ist von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat gewählt, ist er zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gemäß § 13 der Satzung.

Außerdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden eventuell auch nur einzelne Mitglieder des Ehrenrates, insbesondere der Vorsitzende desselben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens drei vollendeten Geschäftsjahren als Ehrenmitglied oder aktives Mitglied angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Ehrenrat mit mindestens drei Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 11

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vorher schriftlich, oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
4. Entlastung des Kassiers
5. Neuwahlen (alle zwei Jahre)
6. Vorstellung des Finanzplans
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
8. bei geplanter Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
9. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur die, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 9.

Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetzes nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist in ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter der Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gegen die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, mit Ausnahme der Tagesordnung.

§ 13

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflichten haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassier, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 14

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind

- Verwarnung
- Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags (A.Mitglied)
- Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlen des Beitrages oder die Nichtzahlung für die sonstigen Dienste nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

Der diesbezügliche Beschluss bedarf der Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, ist es wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu hat der Vorstand eine angemessene Frist zu setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich ggf. durch Beweismaterial, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Vorstand oder falls ein Ehrenrat gewählt ist, an den Ehrenrat zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand oder bei dem Ehrenrat des Vereins eingehen muss.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss, sowohl des Vorstandes als auch des Ehrenrates, ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder des Ehrenrates, sofern bei diesem Berufung eingelegt wurde, ist endgültig.

§ 15

Satzung des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und dem Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 16

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinerlei Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 17

Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Engen e.V. mit dem Sitz in 78234 Engen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18

Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandte in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 19

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 20

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzungen enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und — wenn möglich — hinreichend begründet werden.

Bei der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Engen zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

§ 22

Ehrenamtspauschale für Vorstände

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können im Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale für geleistete Arbeiten erhalten. (Begrenzt auf die Höhe des EAP-Beitrags und notwendig ist eine schriftliche Vereinbarung). Die Vergütung kann einmalig oder als laufende Vergütung festgesetzt werden. Die Höhe der Vergütungen sind in den Jahreshauptversammlungen unter Punkt 7 der Tagesordnung aufzunehmen.

Engen, im August 2020